

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Nachstehend werden öffentlich bekannt gemacht

A. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2019

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

| | |
|---|--------------------|
| im ordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 31.808.680 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 31.540.655 EUR |
| mit einem Saldo von | 268.025 EUR |
| | |
| im außerordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR |
| mit einem Saldo von | 0 EUR |
| | |
| mit einem Überschuss von | 268.025 EUR |

im Finanzhaushalt

| | |
|--|----------------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.213.840 EUR |
| | |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.957.390 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 13.717.190 EUR |
| mit einem Saldo von | - 10.759.800 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 10.189.540 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.213.275 EUR |
| mit einem Saldo von | 8.976.265 EUR |
| | |
| mit einem Zahlungsmittelbestand des Haushaltsjahres von | - 569.695 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2020** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **10.189.540 EUR** festgesetzt. Von diesem Betrag sind 493.500 Euro zur Finanzierung von Investitionen aus dem KIP-Landesprogramm bestimmt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr **2020** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.988.300 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr **2020** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2020** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 785 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 785 v. H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 370 v. H. |

Die Steuersätze sind von der Stadtverordnetenversammlung durch eine gesonderte Hebesatzsatzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz am 30.01.2020 durch Beschluss festgesetzt worden.

Die Angaben im Rahmen der Haushaltssatzung haben lediglich nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten als

1. erhebliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO eine Erhöhung des Fehlbedarfs um 500.000 €
2. erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt von mehr als 10 v. H. der Summe der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit;
3. erheblicher Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder Budgets im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO Mehraufwendungen, deren Betrag 10 v. H. der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen oder im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, mindestens aber 1.000.000 € dies gilt nur, soweit keine Deckungsfähigkeit gegeben ist;
4. unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO Auszahlungen von bis zu 100.000 €
5. als nach Umfang und Bedeutung erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO erforderlich machen, Aufwendungen und Auszahlungen von
 - a) überplanmäßig: 250.000 €
 - b) außerplanmäßig: 50.000 €

§ 9

Als Wertgrenze werden festgesetzt für

1. den zusammengefassten Ausweis von Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen nach § 11 Satz 3 GemHVO Verpflichtungsermächtigungen, deren Betrag 50.000 € nicht überschreitet,
2. den Begriff des Vorhabens von nur geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO ein Betrag von weniger als 50.000 €
3. im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 58 Nr. 5 Buchstabe a) GemHVO, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen, Aufwendungen und Erträge, die 10.000 € überschreiten.

§ 10

- (1) Die Erträge der Kontengruppen 51, der Hauptkonten 547 und 590 sind nach § 19 Abs. 1 GemHVO in ihrer Verwendung auf Zwecke des Teilhaushalts beschränkt, in dem sie veranschlagt sind.
- (2) Abs. 1 gilt für Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen (Hauptkonto 820) entsprechend.
- (3) Mehrerträge der Gewerbesteuer berechtigen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zur Leistung der auf sie entfallenden Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.
- (4) Zahlungswirksame Mehrerträge der Teilhaushalte erhöhen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 GemHVO die Aufwendungen der Teilhaushalte.

§ 11

- (1) Die Personalaufwendungen der Kontengruppen 62, 63, 64 und 65 sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Einsparungen bei Personalaufwendungen in der Kostenstelle 30405010 Bauhof allgemein dürfen bis zu einem Betrag in Höhe von 80.000 € als Sachaufwand verwendet werden.
- (2) Die Aufwendungen für Energie und Bewirtschaftung der Gebäude mit den Sachkonten 6051000 bis 6054000, 6056000 bis 6059000 und 6730002 sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge aus Sachkonto 5302000 finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude mit den Sachkonten 6061000, 6062000, 6161000, 6162000 und 6166 sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge aus Sachkonto 5330000 finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Die Aufwendungen für die Abschreibungen der Kontengruppe 66 sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets einseitig deckungsfähig.

Rotenburg a. d. Fulda, 31.01.2020

Der Magistrat
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Gez. Grunwald

Grunwald
Bürgermeister

B. Die erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Gemäß § 97 a HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von maximal

--5.000.000,00 Euro
(Betrag in Worten: Fünf Millionen Euro)

Liquiditätskredite dürfen ausnahmsweise auch zur kurzfristigen Vor- bzw. Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, allerdings maximal bis zum Abschluss und der bilanziellen Aktivierung der Maßnahmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine Umstellung der Finanzierung auf in der Regel langfristige Investitionsdarlehen zu erfolgen.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt für das Haushaltsjahr 2020 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2021 durch die Stadtverordnetenversammlung, deren aufsichtsbehördlicher Genehmigung sowie vollendeter öffentlicher Bekanntmachung.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 erfolgt allerdings unter den folgenden, von der Stadt Rotenburg a. d. Fulda zu beachtenden Auflagen.

Nachrangigkeit von Liquiditätskrediten

Gemäß den gesetzlichen Regelungen in § 105 Absatz 1 HGO darf die Stadt Rotenburg a. d. Fulda Liquiditätskredite nur dann zur Aufrechterhaltung ihrer stetigen Zahlungsfähigkeit in Anspruch nehmen, wenn ihr keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Rückführung von Liquiditätskrediten

Darüber hinaus hat die Stadt gemäß § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO zu beachten, dass Liquiditätskredite in der Regel spätestens bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen.

Die Genehmigung des von der Stadtverordnetenversammlung im Zuge der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird maßgeblich davon abhängen, ob die Rückführung von Liquiditätskrediten - sofern diese beansprucht werden - zum Ende des Haushaltsjahres 2020 gelingt.

Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis im Haushaltsvollzug 2020

Der Magistrat hat sicherzustellen, dass der geplante Ausgleich/Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 im Haushaltsvollzug auch tatsächlich realisiert und im Jahresabschluss 2020 dokumentiert wird. Dies gilt auch für den Ausgleich im Finanzhaushalt.

Sich abzeichnende Abweichungen sind im laufenden Haushaltsjahr 2020 zu kompensieren und der Kommunal- und Finanzaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist auch zu prüfen, ob sich gegebenenfalls die Notwendigkeit für die Erstellung und Beschlussfassung einer Nachtrags-Haushaltssatzung 2020 gemäß § 98 HGO ergibt.

Bildung eines Liquiditätspuffers

Als Teilnehmer am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse hat die Stadt Rotenburg a. d. Fulda darauf hinzuwirken, dass der Mindest-Liquiditätspuffer gemäß § 106 Absatz 1 HGO spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 in voller Höhe vorgehalten wird.

Aufstellung des Jahresabschlusses 2019

Der Magistrat hat den Jahresabschluss 2019 gemäß § 112 Absatz 9 HGO bis zum 30. April 2020 aufzustellen und zur Prüfung vorzulegen.

Für den Fall, dass diese Zielvorgabe nicht realisiert werden kann, wird die Haushaltsgenehmigung 2020 unter der Auflage erteilt, dass der Magistrat im Rahmen einer mit dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzuschließenden Zielvereinbarung schriftlich zusichert, den Jahresabschluss 2019 spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu erstellen und in prüffähiger Form bei der Rechnungsprüfung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg einzureichen.

Die Zielvereinbarung wird nach erfolgter gegenseitiger Unterzeichnung fester Bestandteil der Haushaltsgenehmigung 2020.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020/Vorläufige Haushaltsführung

Der Magistrat hat die genehmigte Haushaltssatzung 2020 gemäß § 97 Absatz 5 HGO öffentlich bekannt zu machen. Erst mit der vollendeten öffentlichen Bekanntmachung entfalten Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 ihre Rechtswirksamkeit.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Stadt Rotenburg a. d. Fulda die gesetzlichen Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und darf nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den Haushaltsvollzug 2020

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß § 28 GemHVO jährlich mehrmals über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzugs 2020 zu unterrichten, um ihrer Kontrollfunktion gerecht werden zu können.

Unterrichtung der Kommunal- und Finanzaufsicht

Aufgrund der bestehenden Aufsichtspflicht sind die vorgenannten Berichte jeweils auch der Kommunal- und Finanzaufsicht unverzüglich zur Kenntnis zu geben, wobei der erste Bericht spätestens am 30. Juni 2020 vorzulegen ist.

Unverzügliche Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung

Der vollständige Inhalt der Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2020 ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO umgehend in geeigneter Weise mitzuteilen.

Bad Hersfeld, 18. März 2020

6.13/33 g 01

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg

Dr. Michael Koch

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 97 a HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich werden, in Höhe von

maximal –9.696.040,00 Euro

(In Worten: Neunmillionensechshundertsechundneunzigtausendundvierzig Euro).

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Gesamtbetrag der Kredite mit Beschluss vom 30. Januar 2020 auf 10.189.540 Euro festgesetzt.

In diesem Betrag sind jedoch Kredite aus dem Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von 493.500,00 Euro enthalten, die gemäß § 11 Absatz 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) und gemäß § 94 Absatz 2 HGO in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Absatz 2 HGO als bereits von der obersten Hessischen Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, genehmigt gelten und insofern keiner weiteren Einzelgenehmigung durch die untere Kommunal- und Finanzaufsicht bedürfen.

Auflagen und Anmerkungen

Vorbehalt von Einzelgenehmigungen

Die o. a. Genehmigung erfolgt gemäß § 103 Absatz 4 Ziffer 2 HGO mit der Auflage, dass für sämtliche geplanten Kreditaufnahmen jeweils vorher eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung zu beantragen ist.

Den Anträgen auf Krediteinzelgenehmigung ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der detailliert hervorgeht, welche Investitionen in welcher Höhe kreditfinanziert werden müssen.

Darüber hinaus ist jeweils die aktuelle Haushalts- und Finanzlage im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu erläutern und eine aktuelle Finanzrechnung beizufügen.

Nachrangigkeit von Investitionskrediten

§ 103 Absatz 1 HGO knüpft an eine Kreditfinanzierung strenge Regeln. Danach dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen oder auch für eine Umschuldung bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies auch nur, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzweckmäßig wäre.

Der Magistrat hat diese gesetzliche Vorgabe strikt einzuhalten und dabei insbesondere zu prüfen, ob gegebenenfalls auch Mittel aus der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für eine Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können.

Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 3 GemHVO

Die o. a. Genehmigung wird darüber hinaus unter der Auflage erteilt, dass der Magistrat im Haushaltsvollzug und somit auch im Jahresabschluss 2020 sicherstellen muss, dass die Vorgaben des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 3 GemHVO erfüllt werden.

Danach muss der Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres 2020 mindestens so hoch sein, dass daraus die ordentliche Kredittilgung sowie der von der Stadt zu erbringende Eigenbeitrag zum Sondervermögen Hessenkasse in vollem Umfang geleistet werden können. Die Einhaltung dieser Maßgabe ist u. a. eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2021.

Dauer der Kreditermächtigung 2020

Die Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 und, wenn die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Beschlussfassung dieser Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung, deren aufsichtsbehördlicher Genehmigung und vollendeter öffentlicher Bekanntmachung.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die im Rahmen von Einzelgenehmigungen erteilten Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen.

Künftige Nettoneuverschuldung

Die Kommunal- und Finanzaufsicht sieht sich aufgrund der in der Genehmigungsverfügung dargestellten hohen einwohnerbezogenen Gesamtverschuldung veranlasst, die Stadt Rotenburg a. d. Fulda ab dem Haushaltsjahr 2021 zu einer spürbaren Reduzierung der Nettoneuverschuldung und in der Folge zu einem sukzessiven Abbau der bestehenden Investitionskreditverbindlichkeiten aufzurufen.

Die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2021 wird u. a. auch davon abhängig sein, ob diese aufsichtsbehördliche Vorgabe in der Haushaltsplanung 2021 realisiert wird. Die Duldung der im Haushaltsjahr 2020 geplanten hohen Nettoneuverschuldung stellt eine Ausnahmeregelung der Kommunal- und Finanzaufsicht dar, damit die Stadt zwingend notwendige Investitionen umsetzen kann - insbesondere in den Bereichen Brandschutz, Kindertagesstätten, Straßenbau und Stadtplanung.

Bad Hersfeld, 18. März 2020

6.13/33 g 01

Der Landrat des Landkreises

Hersfeld-Rotenburg

Dr. Michael Koch

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 97 a HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme des von der Stadtverordnetenversammlung in § 3 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren in Höhe von

--4.988.300,00 Euro

(In Worten: Viermillionenneunhundertachtundachtzigtausenddreihundert Euro)

Auflage

Die o. a. Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass vor der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen zunächst noch jeweils eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung pro Investitionsmaßnahme zu beantragen ist, in der die unabdingbare Notwendigkeit des Eingehens einer Verpflichtung zu Lasten von folgenden Haushaltsjahren zu begründen ist.

Die im Rahmen von Einzelgenehmigungen erteilten Ermächtigungen gelten gemäß § 102 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 und, wenn die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Beschlussfassung dieser Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung, deren aufsichtsbehördlicher Genehmigung sowie vollendeter öffentlicher Bekanntmachung.

Bad Hersfeld, 18. März 2020

6.13/33 g 01

Der Landrat des Landkreises

Hersfeld-Rotenburg

Dr. Michael Koch

C. Auslegung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Stadt Rotenburg a. d. Fulda für das Haushaltsjahr 2020 liegt zur Einsichtnahme

| | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| von Montag, bis Freitag, | 30. März 2020 03. April 2020 sowie |
|-----------------------------|---------------------------------------|

| | |
|------------------------------|----------------------------------|
| von Montag, bis Dienstag, | 06. April 2020 07. April 2020 |
|------------------------------|----------------------------------|

während der Dienststunden der Stadtverwaltung (Montag bis Mittwoch von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus in der Kernstadt Rotenburg a. d. Fulda, Marktplatz 14 (Fachbereich Finanzen und Ordnung, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 217), öffentlich aus.

Rotenburg a. d. Fulda, 23. März 2020

Der Magistrat
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

gez. Grunwald

Grunwald
Bürgermeister